



Fachbereich Innerer Service

vom: 04.03.2004

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna werden angewiesen, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der WFG in der Gesellschafterversammlung am 19.07.2004 zuzustimmen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Gemäß § 108 Abs. 1 Ziffer 6 GO darf sich die Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur beteiligen, wenn die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird.

Nach § 113 Abs. 1 GO haben die Vertreter der Gemeinden in Gesellschafterversammlungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, die Interessen der Gemeinden zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates gebunden.

Durch eine Prüfungsbeanstandung der Bezirksregierung ist es erforderlich, die Aufgabengebiete des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu verändern. Gleichzeitig soll die Anzahl der Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung auf eine arbeitsfähige Größe reduziert und der WFG die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einen Beirat einzurichten. Die beabsichtigten Änderungen sind in einer Gegenüberstellung deutlich gemacht.

Die vorgesehene Änderung, insbesondere in der Vertretungsregelung der Gemeinden von bisher 4 Vertretern auf nur noch einen, ist eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages, die die vertraglich gesicherte Einflussnahme der Kommune berührt und somit einen Ratsbeschluss erforderlich macht.

Da sich die prozentuale Beteiligung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung nicht ändert und zusätzlich ein Beirat mit bis zu 43 Mitgliedern, davon 3 Vertreter der Stadt Kamen, einberufen werden kann, der dafür Sorge tragen soll, die Tätigkeiten der Gesellschaft möglichst umfassend und breit im Gesellschafterkreis und bei den Akteuren der Wirtschaft und Politik zu verankern, empfiehlt die Verwaltung, der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen und die Mitglieder der Gesellschafterversammlung gem. § 13 Abs. 2 Buchst. c) des Gesellschaftsvertrages anzuweisen, die Änderung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen.

Weitere wesentliche Änderungen im Gesellschaftsvertrag sind durch Gesetzesänderung in § 13 - Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und damit gleichzeitig in § 18 – Zuständigkeit des Aufsichtsrates notwendig.

Gesellschaftsvertrag



<i>Fassung vom 02.07.2002</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Begründung</i>
§ 9 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: a) Gesellschafterversammlung b) Aufsichtsrat c) Geschäftsführung § 10 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, vier Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen teil. § 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung (1) Jährlich ist durch die Geschäftsführung eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzube-	§ 9 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: a) Gesellschafterversammlung b) Aufsichtsrat c) Geschäftsführung § 10 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung (1) Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen teil. (3) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigter kann nicht ein Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Die Vollmachten zur Vertretung sind in Schriftform vorzulegen. Die Erteilung von Dauervollmachten ist zulässig. § 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung (1) Jährlich ist durch die Geschäftsführung eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzube-	Keine Änderung. (1) Die Gesellschafterversammlung sollte nur noch 11 Vertreter haben. (2) Keine Änderung. (3) neu: Die Vertretungsmöglichkeit war bislang nicht vorgesehen. (1) Keine Änderung.

Gesellschaftsvertrag



Fassung vom 02.07.2002	Neue Fassung	Begründung
rufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung es für erforderlich halten. (2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung über die einzelnen Gemeinden an die Vertreter. Die Einberufung hat so rechtzeitig <u>durch eingeschriebenen Brief</u> zu erfolgen, dass zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Termin der Gesellschafterversammlung mindestens eine Frist von 14 Tagen liegt. (3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet. (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit sämtlicher Stimmen vertreten ist. (5) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. § 12 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (1) Je volle 100,00 € eines Stammanteils gewäh-	rufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung es für erforderlich halten. (2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung über die einzelnen Gemeinden an die Vertreter. Die Einberufung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Termin der Gesellschafterversammlung mindestens eine Frist von 14 Tagen liegt. (3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet. (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit sämtlicher Stimmen vertreten ist. (5) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. § 12 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (1) Je volle 100,00 € eines Stammanteiles gewäh-	(2) "... durch eingeschriebenen Brief" entfällt. (3) Keine Änderung. (4) Keine Änderung. (5) Keine Änderung. (1) alt: Satz 2 entfällt, da es nur noch einen Ver-

Gesellschaftsvertrag



Fassung vom 02.07.2002	Neue Fassung	Begründung
eine Stimme. <u>Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.</u>	ren eine Stimme.	treter pro Gesellschafter gibt.
(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, entscheidet der Vorsitzende.	(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, entscheidet der Vorsitzende.	(2) Keine Änderung. Redaktionelle Änderung des WFG vom 26.02.04.
(3) In jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.	(3) In jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.	(3) Keine Änderung.
(4) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.	(4) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.	(4) Keine Änderung.
(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Gesellschafter eine Abschrift des Protokolls binnen vier Wochen zu übersenden.	(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Gesellschafter eine Abschrift des Protokolls binnen vier Wochen zu übersenden.	(5) Keine Änderung.
§ 13 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	§ 13 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	
(1) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.	(1) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.	(1) Keine Änderung.
(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz und in diesem Vertrag an anderer Stelle zugeteilten Angelegenheiten über:	(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz und in diesem Vertrag an anderer Stelle zugeteilten Angelegenheiten über:	

Gesellschaftsvertrag



<i>Fassung vom 02.07.2002</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Begründung</i>
a) Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an andere Gesellschafter b) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages d) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder und gegen Geschäftsführer f) Auflösung der Gesellschaft g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen im Rahmen von § 2 Abs. 3 h) Feststellung des Jahresabschlusses i) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 I des Aktiengesetzes	a) Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an andere Gesellschafter b) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages d) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder und gegen Geschäftsführer f) Auflösung der Gesellschaft g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen im Rahmen von § 2 Abs. 3 h) Feststellung des Jahresabschlusses i) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 I des Aktiengesetzes j) Feststellung und Änderung des von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschafts- und Stellenplanes	j) War früher Aufgabe des Aufsichtsrates und ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben [§ 108 (4) Nr. 1 Ziffer c und d GO NRW] nun von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

Fassung vom 02.07.2002	Neue Fassung	Begründung
§ 14 Zusammensetzung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. In ihn entsenden der Kreis Unna vier Vertreter und die zehn Städte und Gemeinden des Kreises Unna je einen Vertreter. Einen weiteren Vertreter stellt die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund. (2) Die Aufsichtsratsmitglieder können vertreten werden. (3) Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Stellvertreter sind der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich zu benennen. (4) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre. Beginn und Ende richten sich nach der Legislaturperiode der kommunalen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl weiter aus. (5) Die Vorschriften des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden.	k) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern § 14 Zusammensetzung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. In ihn entsenden der Kreis Unna vier Vertreter und die zehn Städte und Gemeinden des Kreises Unna je einen Vertreter. Einen weiteren Vertreter stellt die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund. (2) Die Aufsichtsratsmitglieder können vertreten werden. (3) Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Stellvertreter sind der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich zu benennen. (4) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre. Beginn und Ende richten sich nach der Legislaturperiode der kommunalen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl weiter aus. (5) Die Vorschriften des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden.	k) War früher Aufgabe des Aufsichtsrates und ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben [§ 108 (4) Nr. 1 Ziffer c und d GO NRW] nun von der Gesellschafterversammlung zu beschließen. Keine Änderung.

Fassung vom 02.07.2002	Neue Fassung	Begründung
§ 18 Zuständigkeit des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Geschäftsführung hat seinen Weisungen zu folgen. (2) Der Aufsichtsrat beschließt außer über die ihm im Gesetz und in diesem Vertrag an anderer Stelle zugeteilten Angelegenheiten über: a) Feststellung und Änderung des von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschafts- und Stellenplanes b) <u>Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie</u> Festlegung der Anstellungsbedingungen; Einstellung und Entlassung von Angestellten, die gehaltsmäßig zum höheren Dienst zu rechnen sind c) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht d) Gewährung von Sonderzuwendungen an Geschäftsführer, Angestellte und Mitglieder des Aufsichtsrates für Sonderaufgaben	§ 18 Zuständigkeit des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Geschäftsführung hat seinen Weisungen zu folgen. (2) Der Aufsichtsrat bereitet alle Entscheidungen für die Gesellschafterversammlung vor und beschließt außer über die ihm im Gesetz und in diesem Vertrag an anderer Stelle zugeteilten Angelegenheiten (§ 20) über: a) Festlegung der Anstellungsbedingungen <u>von Geschäftsführern</u>; Einstellung und Entlassung von Angestellten, die gehaltsmäßig zum höheren Dienst zu rechnen sind b) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht c) Gewährung von Sonderzuwendungen an Geschäftsführer, Angestellte und Mitglieder des Aufsichtsrates für Sonderaufgaben	(1) Keine Änderung. (2) Die Ergänzungen sollen die Kompetenzen des Aufsichtsrates präzisieren. a) Siehe § 13 (2) j neu, wurde hier gestrichen. Die weiteren Buchstaben verschieben sich entsprechend. b) Siehe § 13 (2) k neu.

Gesellschaftsvertrag



Fassung vom 02.07.2002	Neue Fassung	Begründung
e) Vorschlag des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr (3) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für die bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwendungen eine Sitzungsgeldpauschale, der Aufsichtsratsvorsitzende eine zusätzliche monatliche Pauschale. Die Höhe der Pauschalen wird durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt. § 19 Geschäftsführung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt der Aufsichtsrat. Sie werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten vertreten. Der Aufsichtsrat kann die Vertretungsbefugnis auch einem Geschäftsführer allein übertragen. § 20 Zustimmungsbedürftige Geschäfte Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:	d) Vorschlag des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr (3) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für die bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwendungen eine Sitzungsgeldpauschale, der Aufsichtsratsvorsitzende eine zusätzliche monatliche Pauschale. Die Höhe der Pauschalen wird durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt. § 19 Geschäftsführung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt der Aufsichtsrat. Sie werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten vertreten. Der Aufsichtsrat kann die Vertretungsbefugnis auch einem Geschäftsführer allein übertragen. § 20 Zustimmungsbedürftige Geschäfte Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:	(3) Keine Änderung. Keine Änderung: Redaktionelle Änderung der WFG vom 26.02.04

Gesellschaftsvertrag



<i>Fassung vom 02.07.2002</i>	<i>Neue Fassung</i>	<i>Begründung</i>
1. Erwerb, Veräußerung sowie Belastungen von Grundstücken ab einer Grenze von 30.000,00 €. 2. Aufnahme und Gewährung von Krediten ab einer Grenze von 30.000,00 €. 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Rahmen von § 2 Abs. 2 Buchst. h dieses Gesellschaftsvertrages. 4. Außerplanmäßige Ausgaben der Geschäftstätigkeit. 5. Außerhalb des Wirtschaftsplanes liegende Ausgaben der Geschäftstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 10.000,00 € überschreiten. Alle Grundstücks- und Kreditgeschäfte gemäß Ziffer 1 und 2 unterhalb der Schwelle von 30.000,00 € sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben. § 21 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung (1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) aufzustellen.	1. Erwerb, Veräußerung sowie Belastungen von Grundstücken ab einer Grenze von 30.000,00 €. 2. Aufnahme und Gewährung von Krediten ab einer Grenze von 30.000,00 €. 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Rahmen von § 2 Abs. 2 Buchst. h dieses Gesellschaftsvertrages. 4. Überplanmäßige Ausgaben der Geschäftstätigkeit ab einer Grenze von 15.000,00 €. 5. Außerhalb des Wirtschaftsplanes liegende Ausgaben der Geschäftstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 15.000,00 € überschreiten. Alle Grundstücks- und Kreditgeschäfte gemäß Ziffer 1 und 2 unterhalb der Schwelle von 30.000,00 € sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben. § 21 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung (1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanz-	4. Abgrenzung zu 5. Präzisierung des Betrages. 5. Abgrenzung zu 4. Präzisierung des Betrages. Keine Änderung.

Fassung vom 02.07.2002	Neue Fassung	Begründung
	§ 22 Beirat (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen. (2) Dieser Beirat hat die Funktion, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und in wirtschaftsstrukturellen Fragen zu beraten. Er soll dafür Sorge tragen, dass die Tätigkeit der Gesellschaft möglichst umfassend und breit im Gesellschafterkreis und bei den Akteuren der Wirtschaft und Politik verankert wird. (3) Dem Beirat können bis zu 43 Personen angehören, die die angestrebte Funktion erfüllen. (4) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der Gesellschafter und der Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung berufen. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Beginn und Ende richten sich nach der Legislaturperiode der kommunalen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen. (5) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder kann durch eine Sitzungspauschale, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist, vergütet werden. (6) Der Beirat tagt in der Regel jährlich.	Der Beirat wird als neues Gremium optional eingeführt und dient der breiten Einbindung der WFG im Gesellschafterkreis und bei den Akteuren von Politik und Wirtschaft.

Fassung vom 02.07.2002	Neue Fassung	Begründung
§ 22 Dauer der Gesellschaft (1) Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den nicht kündigenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen. Dadurch darf jedoch kein Gesellschafter mehr als 50 % der Stimmen erlangen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Falle mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.	§ 23 Dauer der Gesellschaft (1) Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den nicht kündigenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen. Dadurch darf jedoch kein Gesellschafter mehr als 50 % der Stimmen erlangen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Falle mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.	Durch das Einfügen des § 22 (Beirat) neu wird § 22 zu § 23.